

I. Vorgeschichte

1. Verfassung von 1949.

- 1 a) In der Verfassung von 1949 war in Art. 9 Abs. 1 das Recht auf freie und öffentliche Meinungsäußerung zusammen mit dem Versammlungsrecht konstituiert: »Alle Bürger haben das Recht, innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze ihre Meinung frei und öffentlich zu äußern und sich zu diesem Zweck friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Diese Freiheit wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt; niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.« Im zweiten Absatz des Art. 9 wurde die Pressezensur verboten: »Eine Pressezensur findet nicht statt.« Die Formulierung des Rechts auf freie Meinungsäußerung lehnte sich an Art. 118 Abs. 1 Satz 1 WRV an. Wie alle Grundrechte in der Verfassung von 1949 war es im Unterschied zum Art. 5 GG als Bürgerrecht, nicht als Menschenrecht konzipiert. Wenn im Unterschied zu Art. 118 Abs. 1 Satz 1 WRV und Art. 5 Abs. 1 GG die Form der Meinungsäußerung nicht näher bezeichnet war (die Worte »durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder sonstige Weise« bzw. »in Wort, Bild und Schrift« fehlten), so sollte das nichts besagen. Auch Art. 9 betraf jede Form der Meinungsäußerung. Unter Meinungsäußerung war auch das Verbreiten von Meinungen zu verstehen.
- 2 b) Das Recht war nur innerhalb der **Schranken** der für alle geltenden Gesetze gegeben. Bis 1962 fehlte es in der Literatur an einer Interpretation. Erst im Zusammenhang mit der Auffassung, die Grundrechte hätten sich in sozialistische Persönlichkeitsrechte oder sozialistische Grundrechte verwandelt (s. Rz. 1–3 zu Art. 19), befaßte sich das rechtswissenschaftliche Schrifttum näher mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung. Dabei ging es nicht um die Auslegung des Begriffs der »für alle geltenden Gesetze«, sondern das Recht wurde in seiner Substanz entsprechend der sich entwickelnden marxistisch-leninistischen Grundrechtskonzeption (s. Rz. 5–39 zu Art. 19) beschrieben. So hielt Gerhard Haney (Das Recht der Bürger und die Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit, S. 1074) das Recht auf freie Meinungsäußerung vor allem für das Recht, Mißstände aufzudecken, für das Recht auf Meinungsstreit gegen alles, was hindere und hemme, gegen »Subjektivismus und Egoismus, gegen die imperialistische Ideologie und Moral«. Nach Eberhard Poppe und Rolf Schüssler (Sozialistische Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, S. 226) hilft das Grundrecht auf Meinungsfreiheit dem Bürger am ehesten, seine Stellung in der Gesellschaft weiterzuentwickeln, wenn er zur Erfüllung der gestellten gesellschaftlichen Aufgaben durch kritische und konstruktive Meinungsäußerungen beiträgt. Hermann Klenner (Studien über die Grundrechte, S. 115) meinte, die Meinungsfreiheit sei die grundsätzliche Fixierung von Kritik und Selbstkritik. Mit ihrer Hilfe würden unter sozialistischen Bedingungen Wachstumsschwierigkeiten aufgedeckt und Widersprüche gelöst. Sie helfe die schöpferische Energie und die politische Aktivität der Massen zu wecken und orientiere auf kollektive Meinungsbildung, um Fehler zu vermeiden und begangene Fehler rasch zu berichtigen. Auch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung sei Instrument nicht der subjektiven Willkür, sondern der objektiven Notwendigkeit der Freiheit. (Zum Verhältnis zwischen Freiheit und Notwendigkeit nach marxistisch-leninistischer Auffassung s. Rz. 11 zu Art. 19). Gerhard Haney schlug an anderer Stelle (Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, S. 189) vor, in einer künftigen Verfassung das Recht auf freie Meinungsäußerung als Recht zu formulieren, aktiv an der allgemeinen Meinungsbildung mit-